

Statistischer Bericht



Wasser- und Abwasserentgelte im Freistaat Sachsen

2017 bis 2019

Q | 10 – 3j/19

Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- () Aussagewert ist eingeschränkt
- p vorläufige Zahl
- r berichtigte Zahl
- s geschätzte Zahl

Allen Rechnungen liegen die ungerundeten Werte zugrunde. In einzelnen Fällen können bei der Summenbildung geringe Abweichungen entstehen, die in Abbildungen und Tabellen auf ab- bzw. aufgerundete Einzelangaben zurückzuführen sind.

Herausgeber, Redaktion, Gestaltung, Satz
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen
Macherstraße 63, 01917 Kamenz
Telefon +49 3578 33-1913
Telefax +49 3578 33-1921
E-Mail info@statistik.sachsen.de

Druck

Diese Veröffentlichung steht ausschließlich in elektronischer Form bereit.

Redaktionsschluss

Juni 2020

Bezug

Download im Internet kostenfrei unter
www.statistik.sachsen.de

Erscheinungsfolge

jährlich

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinarbeit des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2020
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Statistischer Bericht Q I 10 - 3j/19
Wasser- und Abwasserentgelte im Freistaat Sachsen
2017 bis 2019

[Titel](#)

[Impressum](#)

Inhalt

[Vorbemerkungen](#)

Tabellen

1. [Trinkwasserentgelte nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie nach Entgeltarten](#)
2. [Trinkwasserentgelte nach Kreisfreien Städten und Landkreisen für Musterhaushalte](#)
3. [Abwasserentgelte nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie nach Entgeltarten](#)
4. [Abwasserentgelte nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie nach Entgeltarten, angeschlossenen Einwohnern](#)
5. [Abwasserentgelte nach Kreisfreien Städten und Landkreisen für Musterhaushalte](#)
6. [Abwasserentgelte nach Tariftypen sowie nach Entgeltarten, angeschlossenen Einwohnern und Kosten für einen Zweipersonenmusterhaushalt](#)
7. [Kosten für Trinkwasser und Abwasser am Beispiel eines Zweipersonenmusterhaushalts nach Kreisfreien Städten und Landkreisen](#)
8. [Trinkwasserentgelte und Abwasserentgelte nach Kreisfreien Städten und Landkreisen](#)

Abbildungen

1. [Kosten für die Trinkwasserversorgung eines Zweipersonenmusterhaushalts im Freistaat Sachsen 2019 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie nach Entgeltart \(in Euro pro Jahr\)](#)
2. [Kosten für die Abwasserentsorgung eines Zweipersonenmusterhaushalts im Freistaat Sachsen 2017 bis 2019 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie nach Entgeltart \(in Euro pro Jahr\)](#)
3. [Kosten für die Trinkwasserversorgung eines Zweipersonenmusterhaushalts im Freistaat Sachsen 2019 nach Gemeinden](#)
4. [Kosten für die Abwasserentsorgung eines Zweipersonenmusterhaushalts im Freistaat Sachsen 2019 nach Gemeinden](#)

[Inhalt](#)**Vorbemerkungen**

Die in den Vorbemerkungen enthaltenen Erläuterungen zur fachstatistischen Erhebung incl. Definitionen sind in den bundeseinheitlichen Qualitätsberichten hinterlegt.

Über folgenden Link gelangen Sie zum Qualitätsbericht:

[Erhebung Wasser- und Abwasserentgelte](#)

URL:

<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Umwelt/erhebung-wasser-abwasserentgelte.pdf>

Stand: 20.03.2018

Zusätzliche Erläuterungen

Hinweis: Öffnen der Datei durch Doppelklick auf das Symbol. Falls Ihr Betriebssystem das Öffnen der nachfolgend eingebetteten PDF-Datei nicht unterstützt, ist dieser Inhalt in der zur Langzeitarchivierung erstellten PDF-Datei des gesamten Statistischen Berichts enthalten. Diese ist in der gemeinsamen Publikationsdatenbank (Statistische Bibliothek) des Bundes und der Länder abgelegt.



Vorbemerkungen

Die Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte wird bundesweit seit 2007 durchgeführt und erfasst dreijährlich jeweils für das Berichtsjahr und die zwei vorhergehenden Jahre zum Stichtag 1. Januar jeden Jahres bei den Anstalten, Körperschaften, Unternehmen und anderen Einrichtungen, die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung betreiben bzw. bei den zuständigen Gemeinden Beiträge, Grundgebühren und Mengengebühren, unterteilt nach verbrauchsabhängigen und verbrauchsunabhängigen Merkmalen. Die EU-Wasserrahmenrichtlinie fordert u. a. die Kosten der Wassernutzungen zu quantifizieren und Informationen über die Preissetzung zu gewinnen. Unabdingbare Informationen hierzu sind neben den Investitionen, die Entgelte der Wassernutzungen für Trinkwasser und Abwasser, die der Endverbraucher aufbringen muss.

Die Daten der Statistik dienen als Entscheidungshilfe für Maßnahmen zum Gewässerschutz und zur Weiterentwicklung von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungssystemen.

Im vorliegenden Statistischen Bericht sind die Ergebnisse der Statistik der Wasser- und Abwasserentgelte des Berichtsjahres 2019 sowie der Jahre 2017 und 2018 dargestellt.

Rechtsgrundlagen

Die gesetzliche Grundlage zur Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte ist das Gesetz über Umweltstatistiken (Umweltstatistikgesetz - UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das durch Artikel 10 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu § 11 Abs. 2 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Abs. 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Methodische und inhaltliche Hinweise

Bei der Interpretation der Daten ist zu berücksichtigen, dass es sich bei einigen Gemeinden und auf den übergeordneten regionalen Ebenen um Durchschnittsentgelte handelt. Sowohl in Fällen in denen pro Gemeinde mehrere Unternehmen mit unterschiedlichen Entgelten tätig sind als auch auf Kreis- und Landesebene wird ein gewichtetes Durchschnittsentgelt berechnet. Die Anzahlen der angeschlossenen Einwohner bilden dabei die Gewichte.

Alle ausgewiesenen Werte sind Endpreise ggf. einschließlich der in der Regel nur bei Trinkwasserentgelten anfallenden Mehrwertsteuer von 7 Prozent. Sondertarife mit Mengenrabatten wurden nicht einbezogen.

In diesem Bericht werden errechnete Werte für Musterhaushalte ausgewiesen. Je Person werden 33 Kubikmeter Trinkwasser jährlich (basierend auf dem durchschnittlichen Trinkwasserverbrauch von 90,1 Liter je Person und Tag) und eine versiegelte Fläche von 50 m² berücksichtigt.

In Sachsen existiert eine nicht an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossene Gemeinde, diese ist somit in den Tabellen zu den Trinkwasserentgelten nicht enthalten. Bei den Entgelten zum Abwasser gibt es sieben Gemeinden, die nicht an die öffentliche Abwasserentsorgung angeschlossen sind und bei denen somit keine Entgelte erhoben werden.

Rundung

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsummen auf bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen zu den ausgewiesenen Endsummen ergeben.

Erläuterungen

Die „Entgelte“ stehen für die jährlich wiederkehrenden Preise, Gebühren und Beiträge, die im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung entstehen bzw. anfallen. Nicht enthalten sind hingegen einmalige Zahlungen, wie Anschlussgebühren.

Der vorliegende Bericht bezieht sich im Bereich Wasserversorgung auf die Darstellung der verbrauchsabhängigen Entgelte (Verbrauchspreise) sowie des haushaltsüblichen verbrauchsunabhängigen Entgeltes (Grundentgelt).

Verbrauchsabhängiges Entgelt für Trinkwasser

Das sogenannte Mengenentgelt ist der Preis, der vom Wasserversorger für die Bereitstellung und Lieferung von einem Kubikmeter Trinkwasser (= 1 000 Liter) erhoben wird. Es müssen alle Teilentgelte für Letztverbraucher, wie z. B. Wasserentnahmeentgelt, Abschreibungen, Investitionsbeitrag und sonstige verbrauchsabhängige Entgelte, enthalten sein.

Verbrauchsunabhängiges Entgelt für Trinkwasser

Beim Grundentgelt (der Grundgebühr) handelt es sich um den Betrag der einem durchschnittlichen Haushalt für die Vorhaltung von Wasser in Rechnung gestellt wird. Sie dient u. a. der Abdeckung von Kosten für die Betreibung und Wartung des Leitungsnetzes, für die Verbrauchsablesung, Kontrolle, Eichung, den Wechsel und Einbau der Wasserzähler. Die Grundgebühr wird i. d. R. nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen, die in einem durchschnittlichen Haushalt üblicherweise höchstens 2,5 Kubikmeter je Stunde beträgt.

Für den Bereich Abwasserentsorgung wurden das mengenbezogene Entgelt (Abwasser- oder Schmutzwasserentgelt und das flächenbezogene Entgelt), Niederschlags- bzw. Oberflächenwasserentgelt sowie das mengen- und flächenunabhängige Entgelt (z. B: Grundentgelt, Grundgebühr bzw. Entgeltpauschale) in die Erhebung einbezogen.

Mengenbezogenes Entgelt für Abwasser

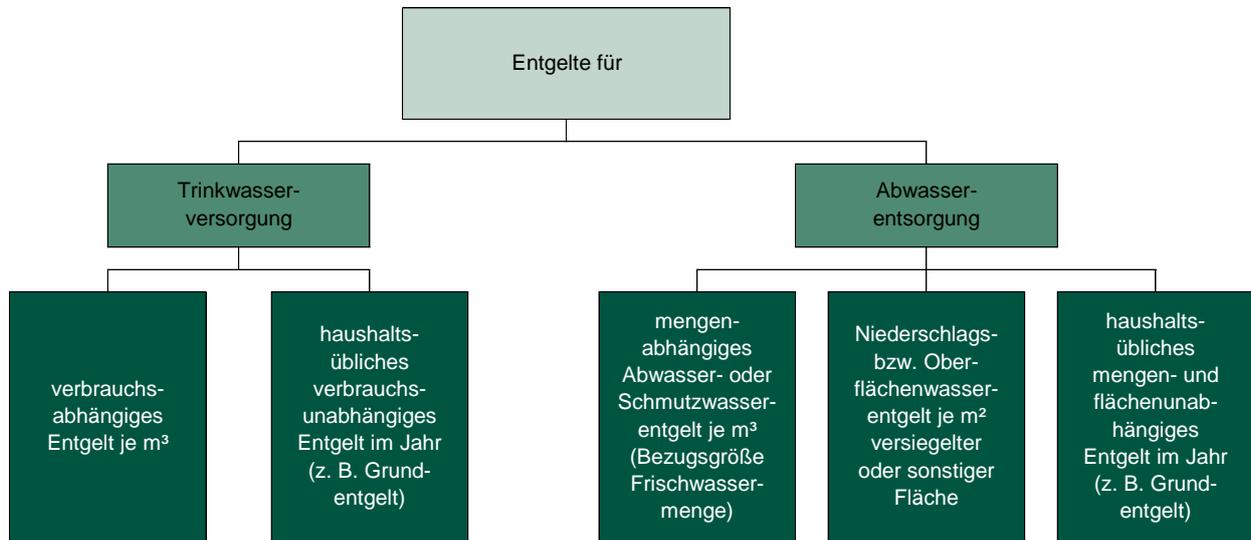
Das Abwasser- oder Schmutzwasserentgelt je Kubikmeter wird nach dem Frischwassermaßstab berechnet. Das heißt, die Berechnungsgrundlage bildet die vom Wasserversorger bezogene Wassermenge.

Flächenbezogenes Entgelt für Abwasser

Das flächenbezogene Niederschlagswasserentgelt bezieht sich auf die versiegelte Fläche, die Abflussfläche, die bebaubare Fläche oder Grundstücksgröße.

Das **Grundentgelt** im Abwasserbereich ist ein haushaltsübliches mengen- und flächenunabhängiges Entgelt, das ei-

nem durchschnittlichen Haushalt für das Vorhalten der Abwasserentsorgungseinrichtung in Rechnung gestellt wird. Es dient u. a. der Abdeckung von Kosten für die Betreibung und Wartung des Kanalnetzes sowie der zentralen Kläranlagen. In diesem Wert können auch Entgeltpauschalen enthalten sein.



Erläuterungen zu den Tariftypen der Abwasserentgelte

Tariftyp	Abkürzung der Tariftypen	Abwasser- oder Schmutzwasserentgelt je m ³	Niederschlags- bzw. Oberflächenwasserentgelt je m ² versiegelter oder sonstiger Fläche	Haushaltsübliches mengen- und flächenunabhängiges Entgelt im Jahr
		Abwasserentgelt	Niederschlagswasserentgelt	Grundentgelt
Abwasser- oder Schmutzwasserentgelt je m ³ (Abwasserentgelt)	A	ja	nein	nein
Abwasser- oder Schmutzwasserentgelt je m ³ mit Niederschlags- bzw. Oberflächenwasserentgelt je m ² versiegelter oder sonstiger Fläche (Abwasserentgelt und Niederschlagswasserentgelt)	A + N	ja	ja	nein
Abwasser- oder Schmutzwasserentgelt je m ³ mit Haushaltsüblichen mengen- und flächenunabhängigen Entgelt im Jahr (Abwasserentgelt und Grundentgelt)	A + G	ja	nein	ja
Abwasser- oder Schmutzwasserentgelt je m ³ mit Niederschlags- bzw. Oberflächenwasserentgelt je m ² versiegelter oder sonstiger Fläche mit Haushaltsüblichen mengen- und flächenunabhängigen Entgelt im Jahr (Abwasserentgelt und Niederschlagswasserentgelt und Grundentgelt)	A + N + G	ja	ja	ja

Anzahl der Gemeinden und angeschlossenen Einwohner nach Kreisfreien Städten und Landkreisen für die Trinkwasser- und Abwasserentgelte

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Trinkwasserentgelte 2017 bis 2019		Abwasserentgelte 2017 und 2018	
	Gemeinden	angeschlossene Einwohner	Gemeinden	angeschlossene Einwohner
Chemnitz, Stadt	1	245 711	1	241 893
Erzgebirgskreis	59	342 024	59	290 615
Mittelsachsen	53	301 429	52	238 629
Vogtlandkreis	37	230 100	37	191 785
Zwickau	33	322 160	33	265 833
Dresden, Stadt	1	543 421	1	540 396
Bautzen	57	302 558	56	261 894
Görlitz	53	258 140	52	240 017
Meißen	28	243 555	28	221 941
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	35	242 082	36	221 726
Leipzig, Stadt	1	564 305	1	560 220
Leipzig	30	258 108	30	224 850
Nordsachsen	30	197 764	29	174 494
Sachsen	418	4 051 357	415	3 674 293

[Inhalt](#)**1. Trinkwasserentgelte nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie nach Entgeltarten**

Jahr 2017 bis 2019

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Mengenentgelt			Grundentgelt		
	2017	2018	2019	2017	2018	2019
	EUR/m ³			EUR/Jahr		
Chemnitz, Stadt	2,23	2,23	2,23	131,28	131,28	131,28
Erzgebirgskreis	1,92	1,94	1,94	121,92	121,92	121,92
Mittelsachsen	1,93	1,94	2,02	149,90	149,90	154,64
Vogtlandkreis	1,98	1,88	1,88	131,64	131,64	131,64
Zwickau	1,91	1,95	1,95	147,94	147,94	147,94
Dresden, Stadt	2,14	2,14	2,14	98,28	98,28	98,28
Bautzen	1,57	1,57	1,57	124,29	124,18	125,98
Görlitz	1,62	1,62	1,68	149,62	148,51	150,24
Meißen	1,88	1,90	1,92	104,38	104,82	118,89
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	1,90	1,90	1,91	151,63	151,91	167,94
Leipzig, Stadt	1,85	1,85	1,85	116,64	116,64	116,64
Leipzig	1,87	1,87	1,86	107,18	107,18	107,18
Nordsachsen	1,88	1,88	1,91	113,67	113,67	114,00
Sachsen	1,91	1,91	1,92	124,60	124,57	126,98

[Inhalt](#)**2. Trinkwasserentgelte nach Kreisfreien Städten und Landkreisen für Musterhaushalte (in Euro pro Jahr)**

Jahr 2019

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Kosten für einen Musterhaushalt mit				
	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Chemnitz, Stadt	204,87	278,46	352,05	425,64	499,23
Erzgebirgskreis	185,94	249,96	313,98	378,00	442,02
Mittelsachsen	221,30	287,96	354,62	421,28	487,94
Vogtlandkreis	193,68	255,72	317,76	379,80	441,84
Zwickau	212,29	276,64	340,99	405,34	469,69
Dresden, Stadt	168,90	239,52	310,14	380,76	451,38
Bautzen	177,79	229,60	281,41	333,22	385,03
Görlitz	205,68	261,12	316,56	372,00	427,44
Meißen	182,25	245,61	308,97	372,33	435,69
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	230,97	294,00	357,03	420,06	483,09
Leipzig, Stadt	177,69	238,74	299,79	360,84	421,89
Leipzig	168,56	229,94	291,32	352,70	414,08
Nordsachsen	177,03	240,06	303,09	366,12	429,15
Sachsen	190,34	253,70	317,06	380,42	443,78

[Inhalt](#)**3. Abwasserentgelte nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie nach Entgeltarten**

Jahr 2017 und 2018

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	2017			2018		
	Abwasser- entgelt	Niederschlags- wasserentgelt	Grundentgelt	Abwasser- entgelt	Niederschlags- wasserentgelt	Grundentgelt
	EUR/m ³	EUR/m ²	EUR/Jahr	EUR/m ³	EUR/m ²	EUR/Jahr
Chemnitz, Stadt	2,94	1,06	-	2,94	1,06	-
Erzgebirgskreis	2,81	0,79	116,15	2,86	0,79	112,86
Mittelsachsen	2,96	0,66	107,85	2,96	0,68	109,10
Vogtlandkreis	2,27	0,39	64,74	2,27	0,39	64,74
Zwickau	2,27	0,73	143,87	2,18	0,71	137,81
Dresden, Stadt	1,81	1,56	-	1,81	1,56	-
Bautzen	2,74	0,48	106,93	2,74	0,48	106,86
Görlitz	2,13	0,51	103,25	2,13	0,52	102,52
Meißen	2,41	0,63	75,84	2,43	0,65	75,97
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	2,68	0,65	63,51	2,67	0,64	64,47
Leipzig, Stadt	1,44	0,71	66,80	1,52	0,82	69,92
Leipzig	2,75	0,78	82,54	2,77	0,80	83,48
Nordsachsen	2,35	0,65	67,26	2,31	0,66	69,09
Sachsen	2,30	0,86	90,71	2,31	0,88	90,71

[Inhalt](#)**4. Abwasserentgelte nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie nach Entgeltarten, angeschlossenen Einwohnern**

Jahr 2019

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Gemeinden	angeschlossene Einwohner	Abwasser- entgelt	Niederschlags- wasserentgelt	Grundentgelt
	Anzahl		EUR/m ³	EUR/m ²	EUR/Jahr
Chemnitz, Stadt	1	241 893	3,00	1,09	-
Erzgebirgskreis	59	290 615	2,85	0,77	112,86
Mittelsachsen	52	238 973	2,90	0,53	109,01
Vogtlandkreis	37	191 785	2,27	0,39	64,74
Zwickau	33	265 833	2,18	0,71	137,81
Dresden, Stadt	1	540 396	1,81	1,56	-
Bautzen	56	261 894	2,74	0,49	107,38
Görlitz	51	239 767	2,12	0,53	103,04
Meißen	28	221 941	2,49	0,67	76,35
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	36	221 726	2,69	0,65	63,93
Leipzig, Stadt	1	560 220	1,52	0,82	69,96
Leipzig	30	224 850	2,78	0,80	83,68
Nordsachsen	29	174 695	2,32	0,66	69,33
Sachsen	414	3 674 588	2,31	0,86	90,69

[Inhalt](#)**5. Abwasserentgelte nach Kreisfreien Städten und Landkreisen für Musterhaushalte (in Euro pro Jahr)**

Jahr 2019

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Kosten für einen Musterhaushalt mit				
	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Chemnitz, Stadt	153,50	307,00	460,50	614,00	767,50
Erzgebirgskreis	245,41	377,96	510,51	643,06	775,61
Mittelsachsen	231,21	353,41	475,61	597,81	720,01
Vogtlandkreis	159,15	253,56	347,97	442,38	536,79
Zwickau	245,25	352,69	460,13	567,57	675,01
Dresden, Stadt	137,73	275,46	413,19	550,92	688,65
Bautzen	222,30	337,22	452,14	567,06	681,98
Görlitz	199,50	295,96	392,42	488,88	585,34
Meißen	192,02	307,69	423,36	539,03	654,70
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	185,20	306,47	427,74	549,01	670,28
Leipzig, Stadt	161,12	252,28	343,44	434,60	525,76
Leipzig	215,42	347,16	478,90	610,64	742,38
Nordsachsen	178,89	288,45	398,01	507,57	617,13
Sachsen	209,92	329,15	448,38	567,61	686,84

[Inhalt](#)**6. Abwasserentgelte nach Tariftypen sowie nach Entgeltarten, angeschlossenen Einwohnern und Kosten für einen Zweipersonenmusterhaushalt**

Jahr 2017 bis 2019

Tariftyp	Gemeinden	angeschlossene Einwohner	Abwasserentgelt	Niederschlagswasserentgelt	Grundentgelt	Kosten für einen Zweipersonenmusterhaushalt
	Anzahl		EUR/m ³	EUR/m ²	EUR/Jahr	
2017						
Insgesamt	415	3 674 293	2,30	0,86	90,71	328,51
A	27	130 728	2,67	-	-	176,22
A + N	44	1 123 903	2,30	1,19	-	270,80
A + G	189	679 239	2,90	-	101,71	293,11
A + N + G	186	1 740 423	2,04	0,64	86,42	285,06
2018						
Insgesamt	415	3 674 293	2,31	0,88	90,71	331,17
A	26	129 845	2,75	-	-	181,50
A + N	44	1 123 903	2,30	1,19	-	270,80
A + G	187	674 236	2,89	-	102,24	292,98
A + N + G	187	1 746 309	2,06	0,68	86,26	290,22
2019						
Insgesamt	414	3 674 588	2,31	0,86	90,69	329,15
A	26	129 845	2,75	-	-	181,50
A + N	43	1 112 078	2,31	1,21	-	273,46
A + G	152	552 456	2,85	-	95,61	283,71
A + N + G	221	1 880 209	2,12	0,66	89,25	295,17

[Inhalt](#)**7. Kosten für Trinkwasser und Abwasser am Beispiel eines Zweipersonenmusterhaushalts nach Kreisfreien Städten und Landkreisen (in Euro pro Jahr)**

Jahr 2017 bis 2019

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	2017	2018	2019		insgesamt
	insgesamt		Trinkwasser-	Abwasser-	
			entgelt		
Chemnitz, Stadt	578,50	578,50	278,46	307,00	585,46
Erzgebirgskreis	629,25	630,58	249,96	377,96	627,92
Mittelsachsen	646,49	650,40	287,96	353,41	641,37
Vogtlandkreis	515,88	509,28	255,72	253,56	509,28
Zwickau	640,69	629,33	276,64	352,69	629,33
Dresden, Stadt	514,98	514,98	239,52	275,46	514,98
Bautzen	563,68	563,50	229,60	337,22	566,82
Görlitz	551,37	550,53	261,12	295,96	557,08
Meißen	526,36	531,57	245,61	307,69	553,30
Sächsische Schweiz Osterzgebirge	582,42	582,00	294,00	306,47	600,47
Leipzig, Stadt	471,58	490,98	238,74	252,28	491,02
Leipzig	572,64	576,90	229,94	347,16	577,10
Nordsachsen	525,11	525,30	240,06	288,45	528,51
Sachsen	579,17	581,80	253,70	329,15	582,85

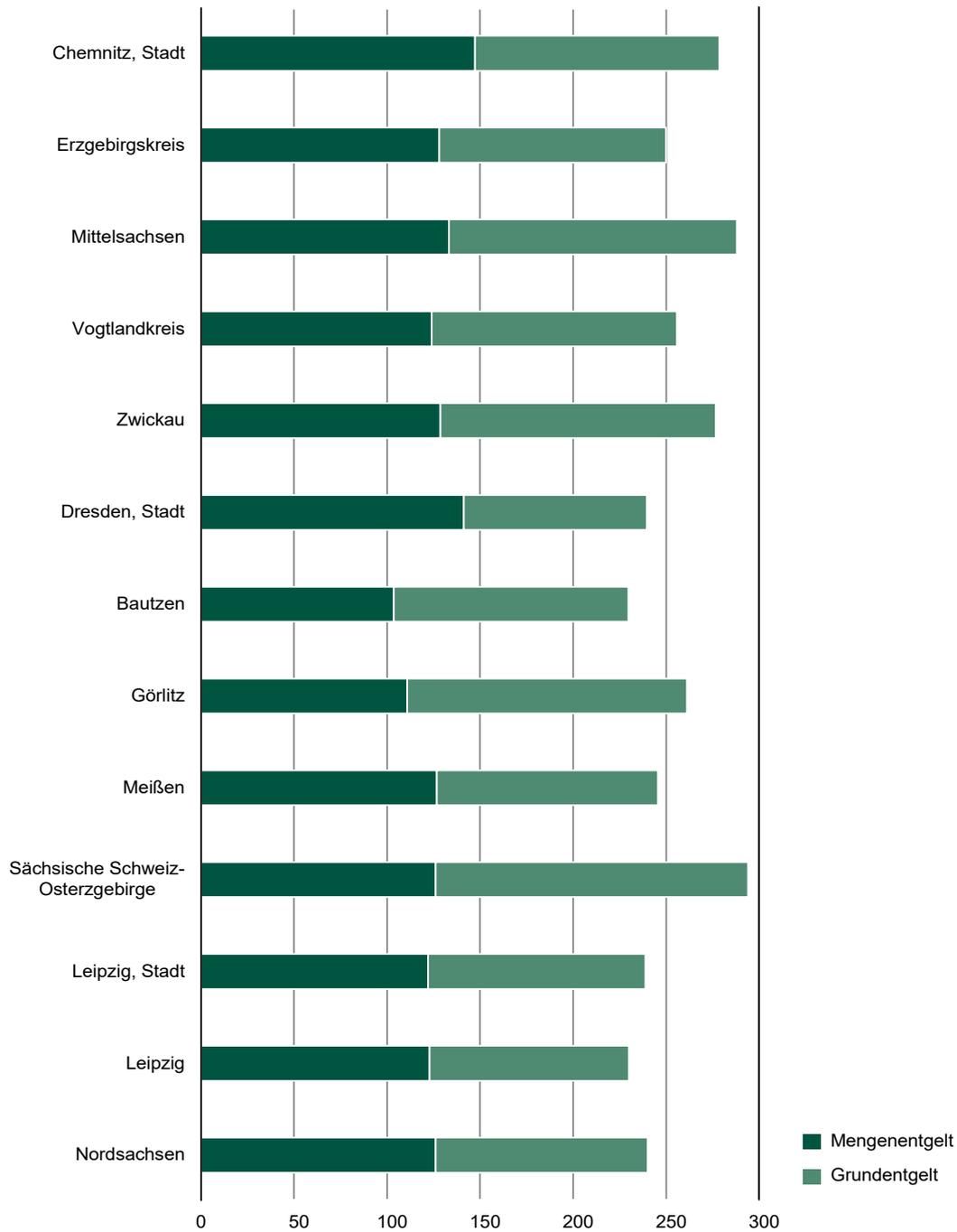
[Inhalt](#)**8. Trinkwasserentgelte und Abwasserentgelte nach Kreisfreien Städten und Landkreisen**

Jahr 2016 und 2019

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Trinkwasserentgelte				Abwasserentgelte					
	Mengenentgelt		Grundentgelt		Abwasserentgelt		Niederschlags- wasserentgelt		Grundentgelt	
	2016	2019	2016	2019	2016	2019	2016	2019	2016	2019
	EUR/m ³		EUR/Jahr		EUR/m ³		EUR/m ²		EUR/Jahr	
Chemnitz, Stadt	2,23	2,23	131,22	131,28	2,94	3,00	1,06	1,09	-	-
Erzgebirgskreis	1,92	1,94	121,87	121,92	2,81	2,85	0,79	0,77	114,90	112,86
Mittelsachsen	1,90	2,02	149,91	154,64	2,92	2,90	0,65	0,53	106,49	109,01
Vogtlandkreis	1,98	1,88	131,61	131,64	2,26	2,27	0,39	0,39	64,49	64,74
Zwickau	1,91	1,95	147,93	147,94	2,27	2,18	0,73	0,71	143,94	137,81
Dresden, Stadt	2,14	2,14	98,28	98,28	1,81	1,81	1,69	1,56	-	-
Bautzen	1,57	1,57	123,89	125,98	2,60	2,74	0,44	0,49	106,04	107,38
Görlitz	1,62	1,68	141,13	150,24	2,20	2,12	0,52	0,53	103,90	103,04
Meißen	1,88	1,92	104,47	118,89	2,40	2,49	0,63	0,67	76,23	76,35
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	1,91	1,91	151,62	167,94	2,94	2,69	0,67	0,65	61,67	63,93
Leipzig, Stadt	1,85	1,85	116,59	116,64	1,45	1,52	0,73	0,82	66,85	69,96
Leipzig	1,88	1,86	107,11	107,18	2,82	2,78	0,83	0,80	88,27	83,68
Nordsachsen	1,86	1,91	113,45	114,00	2,34	2,32	0,64	0,66	60,65	69,33
Sachsen	1,90	1,92	124,26	126,98	2,32	2,31	0,89	0,86	91,21	90,69

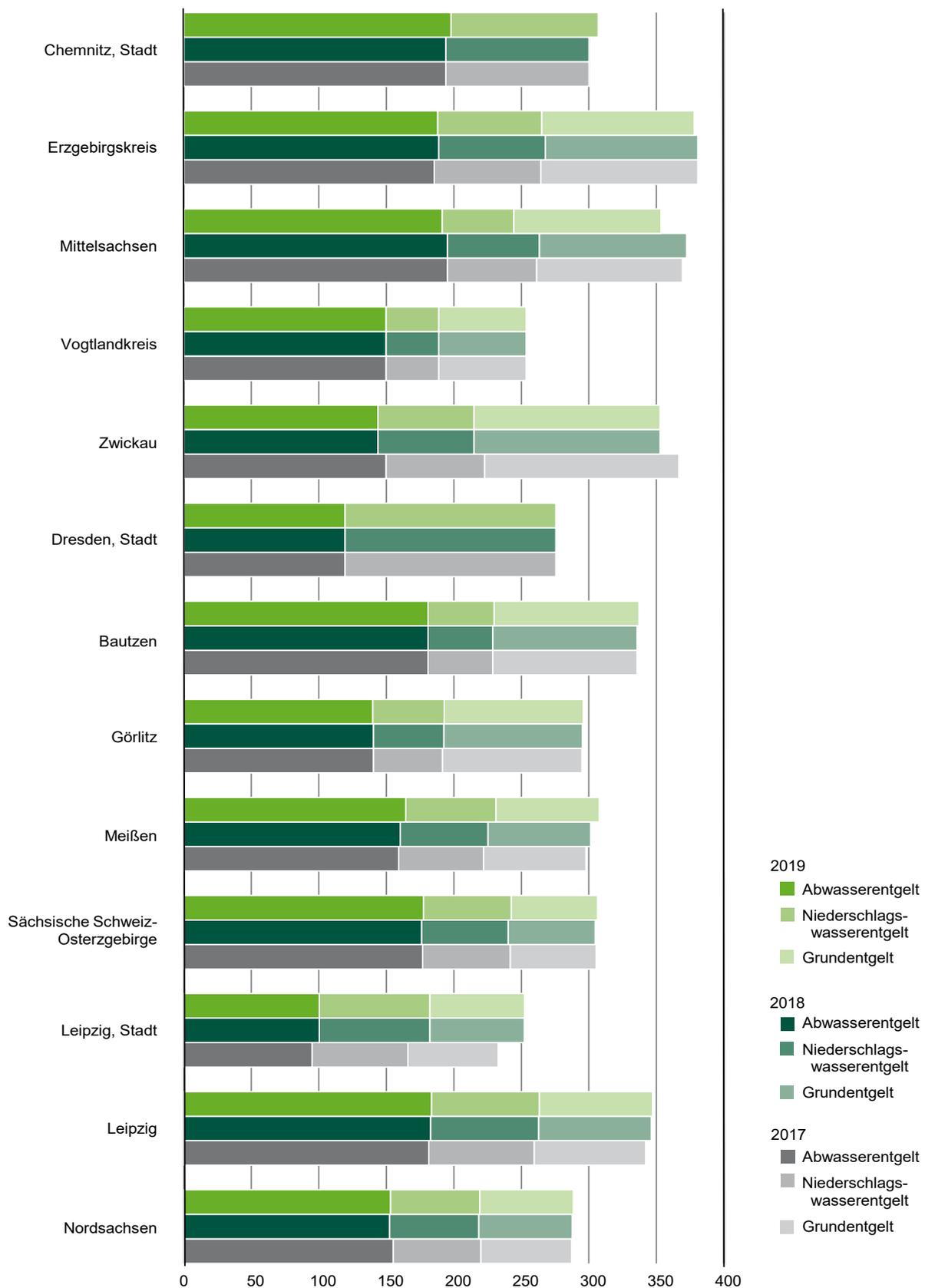
[Inhalt](#)

Abb. 1 Kosten für die Trinkwasserversorgung eines Zweipersonenmusterhaushalts im Freistaat Sachsen 2019 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie nach Entgeltart (in Euro pro Jahr)



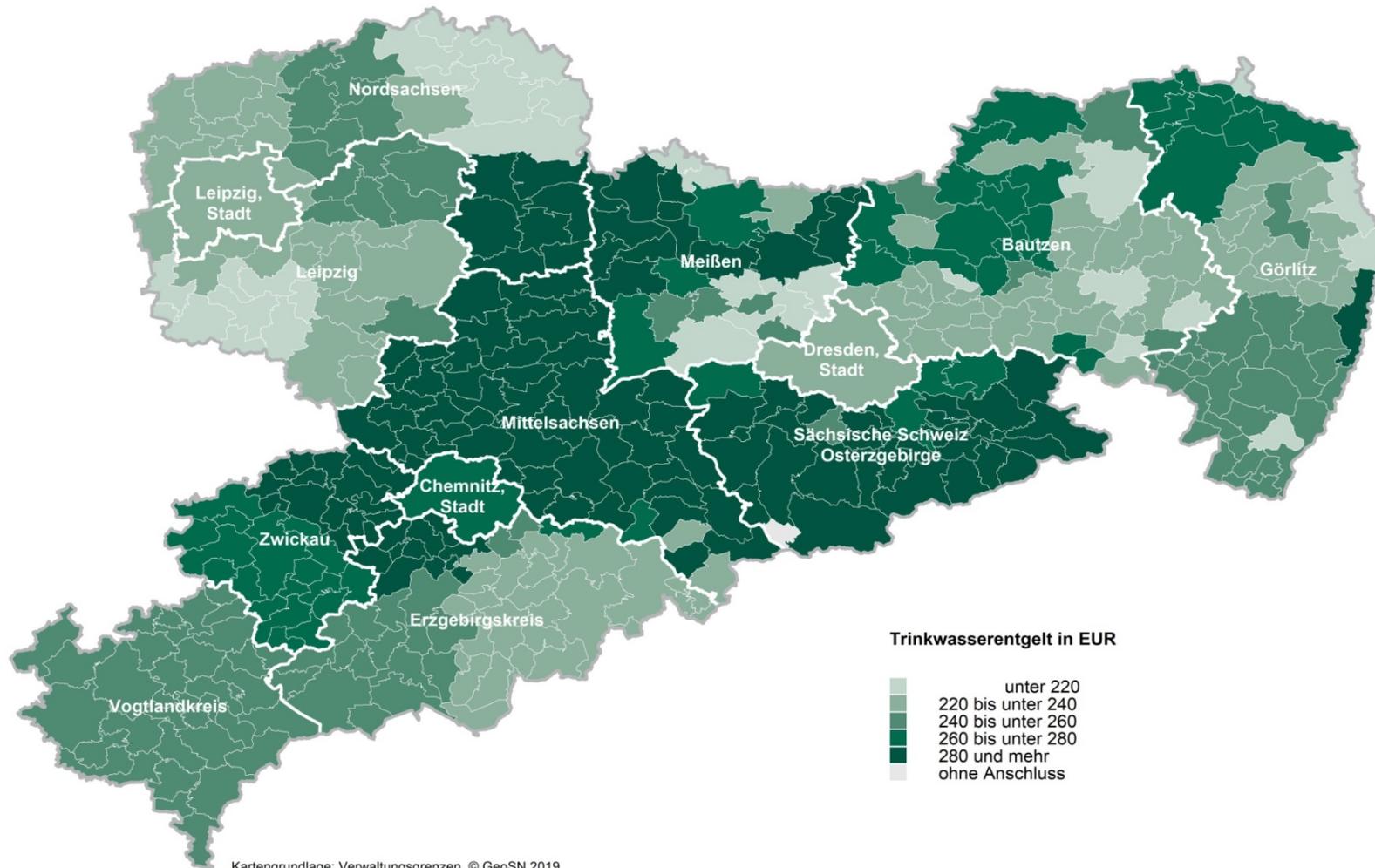
[Inhalt](#)

Abb. 2 Kosten für die Abwasserentsorgung eines Zweipersonenmusterhaushalts im Freistaat Sachsen 2017 bis 2019 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie nach Entgeltart (in Euro pro Jahr)



[Inhalt](#)**Abb. 3 Kosten für die Trinkwasserversorgung eines Zweipersonenmusterhaushalts im Freistaat Sachsen 2019 nach Gemeinden**

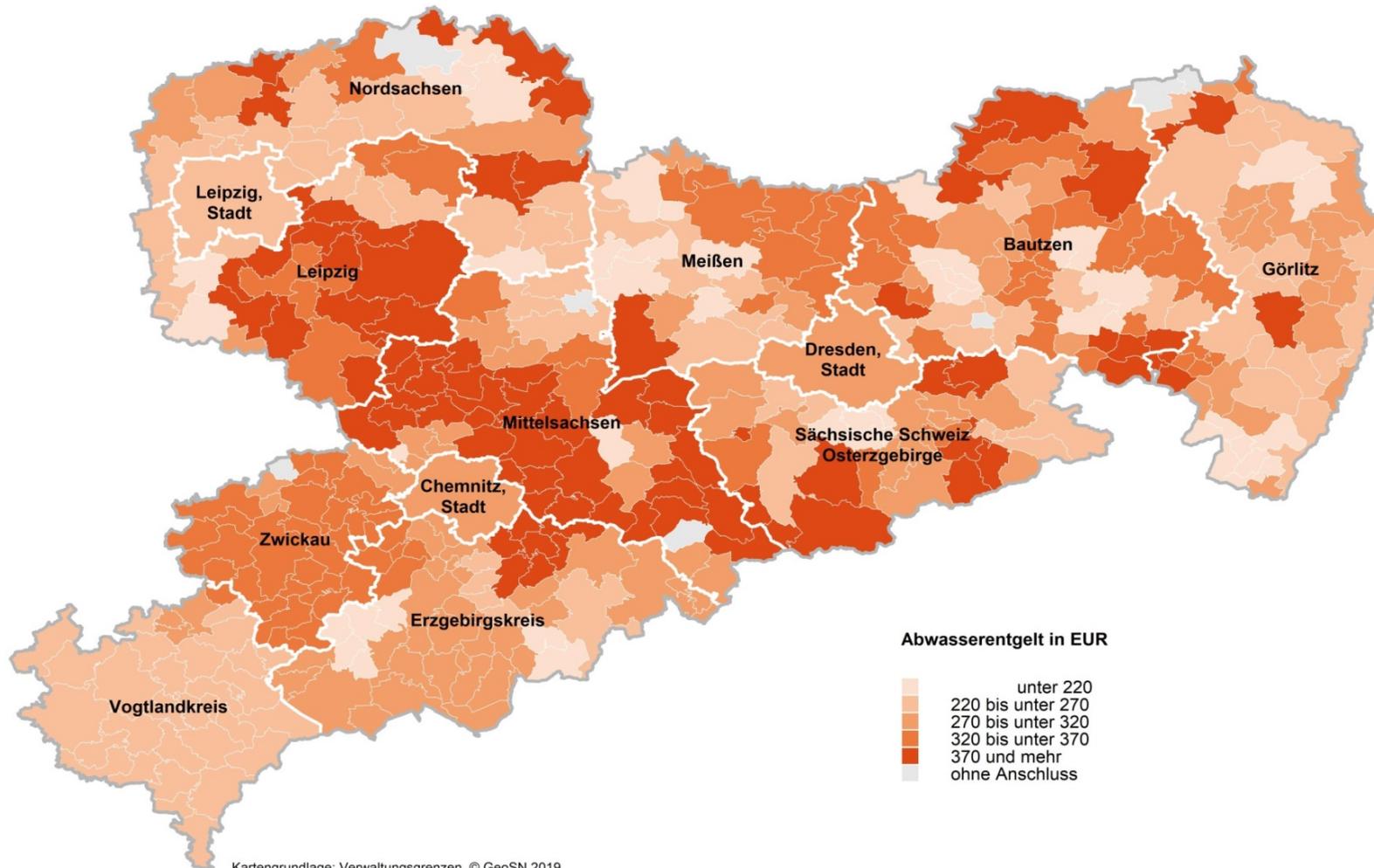
Gebietsstand: 01.01.2019



Kartengrundlage: Verwaltungsgrenzen, © GeoSN 2019
 © Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2020
 Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet

[Inhalt](#)**Abb. 4 Kosten für die Abwasserentsorgung eines Zweipersonenmusterhaushalts im Freistaat Sachsen 2019 nach Gemeinden**

Gebietsstand: 01.01.2019



Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte



2014-2016

Erscheinungsfolge: alle 3 Jahre
Erschienen am 20. März 2018

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611 / 75 24 05

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 4

- *Bezeichnung der Statistik:* Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte
- *Grundgesamtheit:* Einheiten der öffentlichen Wasserversorgung der Wirtschaftszweige (WZ) 36.00.1 bis 36.00.3 und der öffentlichen Abwasserentsorgung der Wirtschaftszweige (WZ) 37.00.1 und 37.00.2 nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008
- *Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten):* Anstalten, Körperschaften, Unternehmen und andere Einrichtungen, die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasserentsorgung betreiben, bzw. die für die öffentliche Wasserversorgung und die öffentliche Abwasserentsorgung zuständigen Gemeinden
- *Berichtszeitraum:* Der Berichtszeitraum umfasst die Jahre 2014, 2015 und 2016 zum Stichtag 1. Januar jeden Jahres.
- *Periodizität:* Die Erhebung wird seit 2007 alle drei Jahre für das Berichtsjahr und die zwei vorhergehenden Jahre durchgeführt.
- *Räumliche Abdeckung:* Bundesgebiet, Bundesland, Regierungsbezirk, Kreis, Gemeinde, Flussgebietseinheit
- *Rechtsgrundlagen:* Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005, das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987, das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 geändert worden ist.
- *Qualitätsmanagement:* Kontinuierliche Maßnahmen der Evaluation und Verbesserung bezogen auf die statistischen Ergebnisse und den Herstellungsprozess.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 5

- *Inhalte der Statistik:* Entgelte der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung, unterteilt nach verbrauchsabhängigen und verbrauchsunabhängigen Entgelten.
- *Nutzerbedarf:* Die Erhebung ermöglicht eine umfassende Darstellung der Entgelte der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung für eine ökonomische Analyse der Wassernutzungen sowie als politische Entscheidungshilfe für Maßnahmen zum Umwelt- und insbesondere zum Gewässerschutz.
- *Hauptnutzer:* Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), Umweltbundesamt (UBA), Statistisches Amt der Europäischen Union (Eurostat), Ministerien und Fachbehörden der Länder. Weitere Nutzer sind große Wasserversorger und Abwasserentsorger sowie Gemeinden, Verbände und Vereinigungen mit Bezug zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung (wie z.B. der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. – BDEW, die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. – DWA, der Verband kommunaler Unternehmen e.V. – VKU und die Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH - RWW), Forschungseinrichtungen und sonstige private Nutzer.
- *Nutzerkonsultation:* Fachausschuss "Umweltstatistiken"

3 Methodik

Seite 6

- *Konzept der Datengewinnung:* Totalerhebung, Onlinebefragung der Auskunftspflichtigen.
- *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung:* Die Daten werden dezentral von den Statistischen Ämtern der Länder mittels Online-Fragebogen erhoben. Es folgt eine Weiterleitung der Länderergebnisse an das Statistische Bundesamt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 7

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:* Die Ergebnisse dieser Erhebung sind, da es sich um eine Totalerhebung handelt, als sehr genau einzustufen.
- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler:* Fehlinterpretationen durch geteilte Zuständigkeiten innerhalb der befragten Unternehmen oder Gemeinden können Doppel- oder Untererfassungen zur Folge haben. Des Weiteren können sich Fehler infolge von Fehlinterpretationen der Anmerkungen und Erläuterungen durch die Berichtspflichtigen oder durch die Art der Fragestellung sowie den Aufbau der Fragebogen ergeben.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 8

- *Aktualität:* Erste Ergebnisse des Berichtsjahres 2016 wurden im Rahmen einer Pressemitteilung veröffentlicht.
- *Pünktlichkeit:* Für das Berichtsjahr 2016 konnte der festgelegte Termin der Ergebnislieferung aufgrund von methodischen Änderungen nicht eingehalten werden.

6 Vergleichbarkeit

Seite 8

- *Räumliche Vergleichbarkeit:* Europäisch: Vergleich mit anderen EU-Mitgliedstaaten möglich; national: Es liegen vergleichbare Ergebnisse für die Bundesländer vor.
- *Zeitliche Vergleichbarkeit:* Die Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte wird ab 2007 alle drei Jahre für das Berichtsjahr und die zwei vorhergehenden Jahre durchgeführt. Aufgrund geänderter Auswertungskonzeption mit Vorjahreswerten nicht vergleichbar. Für den aktuellen Berichtszeitraum (2014-2016) ist aber eine direkte Vergleichbarkeit der Ergebnisse uneingeschränkt möglich.

7 Kohärenz

Seite 9

- *Input für andere Statistiken:* Trifft nicht zu.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 9

- *Verbreitungswege:* Ausschließlich elektronische Veröffentlichung ausgewählter Tabellen (dreijährlich); kostenlos herunterzuladen unter www.destatis.de, Regionaldatenbank Deutschland, eigene Veröffentlichungen der Statistischen Ämter der Länder sind über die Website des jeweiligen Landesamtes zugänglich
- *Kontaktinformation:* www.destatis.de/Kontakt, Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 10

- Keine sonstigen fachstatistischen Hinweise

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Erfasst werden Einheiten der Wirtschaftszweige (WZ) 36.00.1 bis 36.00.3 (Wasserversorgung) und 37.00.1 und 37.00.2 (Abwasserentsorgung) nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 (WZ 2008). Einheiten weiterer WZ können in die Erhebung einbezogen werden, wenn diese Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung oder der öffentlichen Abwasserentsorgung übernommen haben. Darüber hinaus richtet sich die Erhebung an die für die öffentliche Wasserversorgung und die öffentliche Abwasserentsorgung zuständigen Gemeinden. Erfasst werden haushaltsübliche wiederkehrende Entgelte der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung, unterteilt nach verbrauchsabhängigen und verbrauchsunabhängigen Entgelten.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Die Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte wird bei Anstalten, Körperschaften, Unternehmen und anderen Einrichtungen, die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasserentsorgung betreiben, bzw. bei den für die öffentliche Wasserversorgung und die öffentliche Abwasserentsorgung zuständigen Gemeinden durchgeführt.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte wird als dezentrale Erhebung für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Die Ergebnisse werden vom Statistischen Bundesamt nach Bundesgebiet (NUTS-0), Bundesländern (NUTS-1), Regionen (Westdeutsche Flächenländer, Ostdeutschland ohne Berlin, Stadtstaaten) sowie nach Flussgebietseinheiten ausgewiesen. Ergänzend stellen die Statistischen Ämter der Länder die Ergebnisse nach NUTS-2-Regionen (Regierungsbezirke) und gegebenenfalls für kleinere Regionen unterhalb der NUTS-2-Ebene dar; NUTS = Nomenclature des unités territoriales statistiques (Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik).

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum umfasst die Jahre 2014, 2015 und 2016 zum Stichtag 1. Januar jeden Jahres.

1.5 Periodizität

Die Erhebung wird seit 2007 alle drei Jahre für das Berichtsjahr und die zwei vorhergehenden Jahre durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu § 11 Absatz 2 UStatG. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absätze 1 und 2 Nummer 8 Buchstabe b UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Statistischen Ämter der Länder dürfen nach § 16 Absatz 2 UStatG die Ergebnisse veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die zur Durchführung der Erhebung benötigten Hilfsmerkmale (Name, Bezeichnung und Anschrift der Erhebungseinheit, Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen) werden nach Abschluss der Erhebung gelöscht.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

Mit den Vertretern der Statistischen Ämter der Länder finden regelmäßige Besprechungen (zweimal im Jahr) sowie zusätzlich spezielle Arbeitsgruppensitzungen (ein- bis zweimal im Jahr) zur Qualitätssicherung und -verbesserung der Erhebung statt. Darüber hinaus bilden sich je nach Bedarf Arbeitsgruppen, z.B. mit dem Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW), der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA), dem Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) oder der Rheinisch-Westfälischen Wasserwerksgesellschaft mbH (RWW), in denen die Erhebungsmerkmale und Ergebnisse analysiert und gegebenenfalls weiterentwickelt werden. Sollten im Zuge dieser Sitzungen Unterschiede der Datengrundlage auftauchen, so können durch gezielte Recherche bei den Auskunftspflichtigen Fehler identifiziert und ausgeglichen werden.

Zur Qualitätssicherung der Erhebungsunterlagen werden die Fragebogen dreijährlich durch die Arbeitsgruppe Design standardisiert.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Ergebnisse der Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte können als genau angesehen werden. Durch die Art der Fragestellung und den Aufbau der Fragebogen können sich geringfügige Fehlerquellen ergeben. Diese können sich in falschen Aussagen infolge von Fehlinterpretationen der Erläuterungen durch die Berichtspflichtigen widerspiegeln. Entgegengewirkt wird diesen möglichen Fehlerquellen durch Korrekturen im Rahmen der Sichtkontrolle und der maschinellen Plausibilisierung der Daten in den Statistischen Ämtern der Länder.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Erhebung erfasst Entgelte der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung, unterteilt nach verbrauchsabhängigen und verbrauchsunabhängigen Merkmalen bei den Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasserentsorgung sowie bei den für die öffentliche Wasserversorgung und die öffentliche Abwasserentsorgung zuständigen Gemeinden. Einmalige Zahlungen, wie z.B. Anschlussgebühren, werden nicht berücksichtigt. Die Erhebung beschränkt sich auf haushaltsübliche Entgelte. Die Preise für Großabnehmer werden nicht einbezogen.

Erhoben werden folgende Merkmale:

1. für die Wasserversorgung

a) Verbrauchsabhängiges Entgelt: Verbrauchspreis je m³. Dabei müssen im Verbrauchsentgelt alle Teilentgelte für Letztverbraucher, wie z.B. Wasserentnahmeentgelt, Abschreibungen, Investitionsbeitrag und sonstige verbrauchsabhängige Entgelte, enthalten sein.

b) Verbrauchsunabhängiges Entgelt im Jahr: Haushaltsübliches verbrauchsunabhängiges Entgelt (Grundentgelt, Grundgebühr, Entgeltpauschale) im Jahr, bezogen auf die haushaltsübliche Größe des Wasserzählers bzw. die haushaltsübliche Jahresverbrauchsklasse.

2. für die Abwasserentsorgung

a) Mengenbezogenes Entgelt: Abwasser- oder Schmutzwasserentgelt je m³, bezogen auf den Frischwasserbezug sowie sonstiges mengenbezogenes Entgelt je m³ ohne Bezug auf den Frischwasserbezug, z.B. Brauchwasser, Grauwasser, Niederschlagswasser.

b) Flächenbezogenes Entgelt: Schmutzwasserentgelt je m², Niederschlags- bzw. Oberflächenwasserentgelt je m² bezogen auf die versiegelte Fläche, bebaubare Fläche oder die Grundstücksgröße.

c) Haushaltsübliches mengen- und flächenunabhängiges Entgelt im Jahr: Hierunter fällt in der Regel ein Grundentgelt, eine Grundgebühr bzw. eine Entgeltpauschale.

Bei der Abwasserentsorgung werden nur Entgelte für Abwasser erfasst, das über das öffentliche Kanalnetz einer zentralen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird sowie für Niederschlagswasser, das über Trennkanalesation abgeleitet wird. Entgelte für die Leerung von abflusslosen Gruben, auch wenn der Inhalt einer zentralen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird, bleiben genauso unberücksichtigt wie Entgelte für Wasser, das über eine Kanalisation (ohne weitere Behandlung) direkt eingeleitet wird.

2.1.2 Klassifikationssysteme

- Wirtschaftszweige:

Erfasst werden Einheiten der öffentlichen Wasserversorgung der Wirtschaftszweige (WZ) 36.00.1 bis 36.00.3 und der öffentlichen Abwasserentsorgung der Wirtschaftszweige (WZ) 37.00.1 und 37.00.2 nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 (WZ 2008). Einheiten weiterer WZ können in die Erhebung einbezogen werden, wenn diese Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung oder der öffentlichen Abwasserentsorgung übernommen haben.

- Amtlicher Gemeindeschlüssel:

Bundesgebiet, Bundesland, Regierungsbezirk, Kreis, Gemeinde

- Flussgebietseinheiten:

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der EU-Wasserrahmenrichtlinie ein als Haupteinheit für die Bewirtschaftung von Einzugsgebieten festgelegtes Land- oder Meeresgebiet, das aus einem oder mehreren benachbarten Einzugsgebieten und den ihnen zugeordneten Grundwässern und Küstengewässern besteht.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die Definitionen der erhobenen Merkmale können den Erläuterungen zu den Fragebogen entnommen werden (siehe Fragebogen im Anhang).

2.2 Nutzerbedarf

Die Wasserrahmenrichtlinie verlangt eine ökonomische Analyse der Wassernutzungen mit dem Ziel der Ermittlung kostendeckender Preise. Unabdingbare Informationen hierzu sind neben den Investitionen die Entgelte der Wassernutzungen, Trinkwasser und Abwasser, die der Endverbraucher aufbringen muss. Ziel der Statistik ist die umfassende Darstellung der öffentlichen Wasser- und Abwasserentgelte. Die Daten der Statistik dienen als politische Entscheidungshilfe für Maßnahmen zum Gewässerschutz und zur Weiterentwicklung von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungssystemen.

Zu den Hauptnutzern dieser Erhebung zählen das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), die Länderministerien, das Umweltbundesamt (UBA), das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) sowie die Fachbehörden der Länder. Weitere Nutzer sind große Wasserversorger und Abwasserentsorger sowie Gemeinden, Verbände und Vereinigungen mit Bezug zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung (wie z.B. der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. – BDEW, die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. – DWA, der Verband kommunaler Unternehmen e.V. – VKU und die Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH - RWW), Forschungseinrichtungen und sonstige private Nutzer.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Interessen der Hauptnutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung: Gewünschte Änderungen an Ausprägungen bestehender Merkmale werden entsprechend dem Stand der Entwicklungen, z.B. im technischen Bereich, angepasst. Änderungen im bestehenden Erhebungsmodus lassen sich hingegen auf nationaler wie auch europäischer Ebene nur mittels Gesetzesänderung umsetzen. Die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, Verbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft sind im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Das Statistische Bundesamt beruft in regelmäßigen Abständen Arbeitsgemeinschaften mit den Statistischen Ämtern der Länder ein. Nutzerinteressen werden von Seiten des Statistischen Bundesamtes auch über interne Ausschüsse und Fachausschüsse (u.a. Fachausschuss "Umweltstatistiken") berücksichtigt.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Erhebung erfasst Entgelte der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung und wird seit 2007 alle drei Jahre für das Berichtsjahr und die zwei vorhergehenden Jahre bei den Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasserentsorgung sowie bei den für die öffentliche Wasserversorgung und die öffentliche Abwasserentsorgung zuständigen Gemeinden durchgeführt.

Die Angaben werden durch die Auskunftspflichtigen (siehe 1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen) mittels Onlinefragebogen an die zuständigen Statistischen Ämter der Länder übermittelt. Es handelt sich um eine Totalerhebung. Aus diesem Grund werden keine Stichprobenverfahren durchgeführt.

Bis 2013 gab es bei der Entgelterhebung eine eingeschränkte Aussagekraft der Ergebnisse, insbesondere auf regional aggregierter Ebene für zusammengefasste Durchschnittswerte einzelner Entgeltkomponenten. So sind zwei oder mehrere Tariftypen, die in einer Gemeinde parallel erhoben wurden, zu einem „zusammengesetzten“ Tariftyp verschmolzen worden. Dieser Tariftyp wurde dann der gesamten Gemeinde zugeordnet, obwohl er tatsächlich nur in einem Teilgebiet oder in der Kombination vorkam. Diese Ergebnisse lieferten lediglich eine gebündelte Zusammenstellung der einzelnen Entgelthöhen und deren Komponenten. Damit war bislang eine aussagekräftige Zuordnung der Gemeinden zu einem Tariftyp nicht durchgängig möglich. Die Entgeltstruktur, also die Verteilung bestimmter Kombinationen von Entgelten (Tariftypen), wurde daher unvollständig dargestellt.

Aus diesem Grund wurde die Aufbereitungsmethodik der Wasser- und Abwasserentgelte ab 2014 geändert. Im Vordergrund steht nun die Darstellung der Entgelte nach Tariftypen. Dabei werden ausschließlich die Entgelte derjenigen regionalen Einheiten (z.B. Gemeinden) aggregiert, in denen die Entgelte in gleicher Kombination anfallen. Die unterschiedlichen Tariftypen einer Gemeinde werden nicht mehr „verschmolzen“, sondern in der weiteren Aufbereitung in ihrer ursprünglichen Ausprägung beibehalten. Die einzelnen Entgeltkomponenten, z.B. der Kubikmeterpreis, sollen im Kontext der Entgelte dargestellt werden, mit denen sie in Kombination erhoben werden. Das Ziel der neuen tarifgebietsbasierten Auswertung ist es, soweit wie möglich nur vergleichbare Einheiten zusammenzufassen.

Mit dieser Vorgehensweise sind differenziertere Aussagen zu den einzelnen Entgeltkomponenten möglich. So kann bei zeitlichen und räumlichen Vergleichen der potentielle Effekt anderer Tarifkomponenten auf die betrachtete Entgeltkomponente besser kontrolliert werden.

Im Zuge der neuen tarifgebietsbasierten Auswertung wird außerdem eine einheitliche Gewichtungsmethode in allen regionalen Ebenen angewendet. Die Entgelte erhalten als Gewicht die angeschlossene Bevölkerung im Tarifgebiet, da diese die beste Näherung für die potentiell von Entgelten Betroffenen darstellt.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte wird entweder mit zwei standardisierten Online-Fragebogen für Unternehmen (Trinkwasser - 11UT und Abwasser - 11UA) oder mit einem standardisierten Online-Fragebogen für Gemeinden (Trinkwasser und Abwasser - 11G) dezentral von den Statistischen Ämtern der Länder durchgeführt.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Nach Rücklauf der Erhebungsunterlagen werden die Daten erfasst und ein Prüfverfahren in Form einer Plausibilitätskontrolle schließt sich an. Dadurch werden mögliche Fehlangaben, die infolge von Fehlinterpretationen von Anmerkungen und Erläuterungen durch die Berichtspflichtigen entstehen können, korrigiert. Grundsätzlich wird bei fehlenden oder unplausiblen Angaben bei den Auskunftspflichtigen nachgefragt. Auch ein Vergleich mit den Ergebnissen der Vorerhebung kann Anhaltspunkte für fehlerhafte Daten liefern. Da es sich um eine Totalerhebung handelt, werden keine Hochrechnungsverfahren eingesetzt. Schließlich erfolgt die Weiterleitung der Länderergebnisse (Summensätze) an das Statistische Bundesamt. Dort werden aus den Länderdaten Bundesergebnisse zusammengestellt. Die Erhebungsunterlagen werden evaluiert und bei Bedarf angepasst. Hieran wird u.a. die hausinterne Rechtsabteilung beteiligt. Die Erhebungsunterlagen finden Sie im Anhang des Qualitätsberichtes.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Der Berichtszeitraum umfasst die Jahre 2014, 2015 und 2016 zum Stichtag 1. Januar jeden Jahres. Bei dieser Erhebung werden saisonbedingte Effekte, wie z.B. der Einfluss von Wetterbedingungen, nicht berücksichtigt. Entsprechend werden auch keine Saisonbereinigungsverfahren angewendet.

3.5 Beantwortungsaufwand

Als Basis dienen den auskunftspflichtigen Unternehmen und Gemeinden ihre eigenen Verwaltungsunterlagen. Die Belastung der Berichtspflichtigen ist als gering einzustufen. Eine Reduzierung der Belastung kann nur durch eine Gesetzesänderung (Reduzierung der Merkmale) erfolgen.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Erhebung ist so konzipiert, dass mögliche Fehler minimiert und kontrolliert werden können. Die Ergebnisse dieser Erhebung sind als sehr genau einzustufen, da es sich um eine Totalerhebung handelt. Durch unterschiedliche Begriffsdefinitionen kann es trotzdem zu abweichenden Abgrenzungen einzelner Merkmale zwischen den Bundesländern kommen.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich um eine Totalerhebung handelt, werden keine Stichprobenverfahren eingesetzt und somit können auch keine stichprobenbedingten Fehler auftreten.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage:

Erfassungsgrundlage sind alle Erhebungseinheiten, die als Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung oder der öffentlichen Abwasserentsorgung definiert werden sowie die für die öffentliche Wasserversorgung und die öffentliche Abwasserentsorgung zuständigen Gemeinden. Fehlinterpretationen durch geteilte Zuständigkeiten innerhalb der Unternehmen und zwischen den Gemeinden und Verbänden können zu nicht erkennbaren Doppel- oder Untererfassungen führen (Beispiel: Die Betreiber von Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasserentsorgung arbeiten mit den Bevölkerungsdaten ihrer Einwohnermeldeämter, die von den Daten der amtlichen Statistik abweichen).

Des Weiteren können sich geringfügige Fehlerquellen durch die Art der Fragestellung sowie den Aufbau der Fragebogen ergeben. Diese können sich in falschen Aussagen infolge von Fehlinterpretationen der Fußnoten und Erläuterungen durch die Berichtspflichtigen widerspiegeln. Möglichen Fehlerquellen wird in der Phase der Aufbereitung durch gründliche Sichtkontrollen, eine sorgfältige Datenerfassung sowie maschinelle Plausibilisierung entgegengewirkt. Zudem werden Vorerhebungsvergleiche durchgeführt. Über die Korrekturquote kann nur in den jeweiligen Statistischen Ämtern der Länder eine Aussage getroffen werden.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:

Es kommen keine Imputationsmethoden zur Anwendung, da es bei der Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte keinen Antwortausfall auf Ebene wichtiger Merkmale gibt. Jedoch werden grundsätzlich fehlende oder unplausible

Angaben von den jeweiligen Statistischen Ämtern der Länder bei den Auskunftspflichtigen telefonisch oder schriftlich nachgefragt. Angaben, die auf diese Weise nicht geliefert werden können, werden nicht geschätzt; das jeweilige Feld bleibt leer.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Laufende Revisionen sieht die Erhebung nicht vor.

4.4.2 Revisionsverfahren

Trifft nicht zu.

4.4.3 Revisionsanalysen

Trifft nicht zu.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Erhebungsaufforderungen werden am Anfang des Berichtsjahres von den Statistischen Ämtern der Länder versendet. Im zweiten Quartal des Berichtsjahres erfolgt der Rücklauf der versandten Erhebungsunterlagen. Aufgrund der aufwändigen Plausibilisierung müssen jedoch zeitaufwändige Rückfragen gestellt werden. Detaillierte Ergebnisse auf Bundesebene zu den öffentlichen Wasser- und Abwasserentgelten werden in der Regel nach 12 - 15 Monaten des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres bereitgestellt. Es werden keine vorläufigen Ergebnisse erstellt.

5.2 Pünktlichkeit

In der Regel werden die Ergebnisse pünktlich veröffentlicht. Für das Berichtsjahr 2016 konnte der festgelegte Termin der Ergebnislieferung aufgrund von methodischen Änderungen nicht eingehalten werden, daher wurden die Ergebnisse nicht pünktlich veröffentlicht. Der Veröffentlichungstermin dieser Statistik wird seit Berichtsjahr 2013 im Arbeits- und Zeitplan (AZP), der Grundlage des Termincontrollings, festgehalten.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebung wird für alle Bundesländer und für Deutschland nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher räumlich vergleichbar. Auf internationaler Ebene sind Vergleiche mit anderen EU-Mitgliedstaaten nur für einzelne Merkmale möglich.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Straffung der Umweltstatistik (UStatG) am 20. August 2005 wurde die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte geschaffen. Diese Erhebung wird ab dem Berichtsjahr 2007 alle drei Jahre für das Berichtsjahr und die zwei vorhergehenden Jahre bei Anstalten, Körperschaften, Unternehmen und anderen Einrichtungen, die Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung und die öffentliche Abwasserentsorgung betreiben, beziehungsweise bei den zuständigen Gemeinden durchgeführt.

Der Stichtag ist jeweils der 1. Januar. Die Erhebung beruht auf Angaben aus allen Gemeinden und Tarifgebieten (ab 2016) in Deutschland. Tarifgebiete sind kleiner als Gemeinden, wenn zum Beispiel mehrere Unternehmen mit unterschiedlicher Entgeltstruktur und/oder Entgelthöhe in Gemeindeteilen die Bevölkerung mit Trinkwasser versorgen bzw. Abwasser entsorgen. Erfasst werden ausschließlich wiederkehrende Entgelte, die im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung bzw. der öffentlichen Abwasserentsorgung anfallen. Einmalige Zahlungen, wie z.B. Anschlussgebühren, werden nicht berücksichtigt. Die Erhebung beschränkt sich auf haushaltsübliche Entgelte. Die Preise für Großabnehmer werden nicht einbezogen.

Die regionalen Ergebnisse weichen teilweise erheblich vom Bundesdurchschnitt ab. Neben topografischen und geologischen Verhältnissen beeinflussen z.B. auch die Siedlungsstruktur, die Sanierungsaufwendungen der Ver- bzw. Entsorgungsinfrastruktur, die gewählte Bezugsfläche für das Niederschlagswasserentgelt und die Erneuerungsrate der Trinkwasser- und Abwassernetze die Entgelthöhe für Trinkwasser und Abwasser.

Ab dem Berichtsjahr 2016 werden aus den dezentral gewonnenen Daten auf Tarifgebietsebene die Bundestabellen erstellt (siehe 2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik). Die Tabellen zielen darauf ab, die Höhe der haushaltsüblichen Entgelte darzustellen, welche die Einwohner einer regionalen Einheit im Durchschnitt zahlen. Die Auswertung der Entgelte erfolgt getrennt nach Tariftypen, da die Höhe einzelner Entgeltkomponenten in Abhängigkeit vom Tariftyp variieren kann. Diese neue Auswertungskonzeption ermöglicht eine genauere Abbildung der Tarifstruktur und der tatsächlich gezahlten Entgelte.

Aufgrund dieser geänderten Auswertungskonzeption sind Vorerhebungsvergleiche nicht möglich. Für den aktuellen Berichtszeitraum (2014-2016) ist aber eine direkte Vergleichbarkeit der Ergebnisse uneingeschränkt durchführbar.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Trifft nicht zu.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte ist intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Trifft nicht zu.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Pressemitteilungen zur Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte werden regelmäßig dreijährlich veröffentlicht unter:

<https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/Pressemitteilungen.html>

Veröffentlichungen

Detaillierte Ergebnisse der Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte werden als ausgewählte Tabellen in elektronischer Form veröffentlicht und sind kostenlos unter www.destatis.de im Internet über den Publikationsservice des Statistischen Bundesamtes erhältlich.

Eigene Veröffentlichungen der Statistischen Ämter der Länder sind gegebenenfalls über die Website des jeweiligen Landesamtes zugänglich. Die entsprechenden Internet-Links sind verfügbar unter:

<https://www.destatis.de/DE/PresseService/Adressbuch/National.html>

Online-Datenbank

Über das Datenbanksystem GENESIS-Online-Regionaldatenbank Deutschland (www.regionalstatistik.de/genesis/online/logon) können ausgewählte, regional gegliederte Länderergebnisse der Erhebung direkt heruntergeladen werden.

Zugang zu Mikrodaten

./.

Sonstige Verbreitungswege

./.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

- www.bmub.bund.de (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit) (u.a. Pressemitteilung "Bundeskabinett beschließt Gesetz zur Straffung der Umweltstatistik" vom 16.03.2005)

- Fachaufsatz in "Wirtschaft und Statistik":

Dr. Bernd Becker, Dr. Thomas Grundmann, Birgit Hein, Hermann Knichel: Die Erhebungen nach dem neuen Umweltstatistikgesetz von 2005. Erschienen in *Wirtschaft und Statistik (WiSta)* 5/2006, S. 552 ff. Dieser wissenschaftliche Artikel ist als kostenloser Download erhältlich unter:

<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/WirtschaftStatistik/WirtschaftStatistikUmwelt.html>

- Fachaufsatz in "Wirtschaft und Statistik":

Dipl.-Geograph Hans Lamp, Dr. Thomas Grundmann: Neue Entgeltstatistik in der Wasser- und Abwasserwirtschaft. Erschienen in *Wirtschaft und Statistik (WiSta)* 6/2009, S. 596 ff. Dieser wissenschaftliche Artikel ist als kostenloser Download erhältlich unter:

<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/WirtschaftStatistik/WirtschaftStatistikUmwelt.html>

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Der Veröffentlichungstermin für die dreijährliche Pressemitteilung der Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte wird im Veröffentlichungskalender der Pressestelle festgehalten und im Internet veröffentlicht.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Der aktuelle Veröffentlichungskalender kann über die Internetseite www.destatis.de ([Presse - Terminvorschau](#)) eingesehen werden.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Veröffentlichung richtet sich an die gesamte Öffentlichkeit. Über die Homepage des Statistischen Bundesamtes unter www.destatis.de werden die Nutzerinnen und Nutzer über die Veröffentlichung der Daten informiert. Sofern sie im Vorfeld ihr Interesse daran bekundet haben, werden Kunden auf Wunsch auch per E-Mail über die Veröffentlichung informiert. Die Daten sind allen Nutzerinnen und Nutzern zum selben Zeitpunkt zugänglich.

Der Veröffentlichungstermin dieser Statistik wird seit Berichtsjahr 2013 im Arbeits- und Zeitplan (AZP), der Grundlage des Termincontrollings, festgehalten.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Es gibt keine sonstigen fachstatistischen Hinweise.

**Erhebung der Wasser- und
Abwasserentgelte 2016**

Fragebogen für Gemeinden

11G

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Rücksendung bitte bis XXXXXXXXXXXXXXXX

Ansprechpartner/Inhaber Rückfrage (bei illeg. Nutzung)

Name: _____

Telefon (oder Telefax): _____

E-Mail: _____

Sie erreichen uns über

Telefon: XXXXXX XXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX-XXXXX

Telefax: XXXXXXXXXXX-XXXXX

E-Mail: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX@XXXXXXXXX.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

_____ Amtlicher Gemeindegeschlüssel
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **7** auf den Seiten 3 und 4 in dieser Unterlage.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte wird dreijährlich für das Berichtsjahr und die zwei vorhergehenden Jahre bei Anstalten, Körperschaften, Unternehmen und anderen Einrichtungen, die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung betreiben, beziehungsweise bei den zuständigen Gemeinden durchgeführt. Diese Erhebung erfasst für jedes Berichtsjahr wiederkehrende Beiträge, Grundgebühren und Mengengebühren.

Rechtsgrundlagen

Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu § 11 Absatz 2 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 8 Buchstabe b UStatG sind die Inhaberinnen oder Inhaber oder Leitungen der genannten Anlagen sowie die zuständigen Gemeinden auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit die oben genannten Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung und Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift der Erhebungseinheit, Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Hilfsmerkmale werden mit Ausnahme von Namen und Anschrift nach Abschluss der Erhebung gelöscht beziehungsweise bei Papierfragebogen vernichtet.

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen und anderen Einrichtungen, Anstalten und Körperschaften und der rationellen Aufbereitung der Erhebung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Der verwendete Amtliche Gemeindegeschlüssel dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Gemeinden und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Er besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland und aus einer laufenden, frei vergebenen Nummer.

Name und Anschrift der Unternehmen und anderen Einrichtungen, Anstalten und Körperschaften sowie die Identnummer werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Zwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 (ABl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6).

Bitte zurücksenden an

Name der befragenden Behörde
Anschrift

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.
Name und Anschrift

_____ |
Amtlicher Gemeindeschlüssel
(bei Rückfragen bitte angeben)

11G

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre aktuellen Angaben haben. Falls kein Entgelt erhoben wurde, sind die Gründe dafür hier einzutragen.

Beachten Sie folgende Hinweise:

Falls für die Gemeinde gewogene Durchschnittsentgelte (gewichtet nach der Zahl der versorgten Einwohner) aller Wasserversorger (WV) bekannt sind, beantworten Sie bitte die Frage in Abschnitt A.1 mit ja und tragen Sie diese Entgelte in Abschnitt A.3 ein. Ein Eintrag in Abschnitt B entfällt in diesem Fall.

Falls in der Gemeinde ein oder mehrere WV mit gleichen Entgelten tätig sind, tragen Sie bitte die Namen in Abschnitt A.2 und die Entgelte in Abschnitt A.3 ein.

Falls ein weiterer WV mit anderen Entgelten tätig ist, tragen Sie bitte den Namen des WV in den Abschnitt B.1 und die Entgelte in den Abschnitt B.2 ein. Einmalige Zahlungen, wie zum Beispiel Anschlussgebühren, sind nicht Bestandteil dieser Erhebung.

Erläuterungen zu Abschnitt A und B

1 Im Verbrauchsentgelt müssen alle Teilentgelte für Letztverbraucher, wie zum Beispiel Wasserentnahmeentgelt, Investitionsbeitrag und sonstige verbrauchsabhängige Entgelte, enthalten sein.

2 Grundentgelt (Grundgebühr) beziehungsweise Entgeltpauschale. Bezogen auf die haushaltsübliche Zählergröße beziehungsweise Jahresverbrauchsklasse.

A Wasserentgelte in den Jahren 2014, 2015 und 2016 (jeweils Stichtag 1. Januar)

11G
_____ Amtlicher Gemeindegeschlüssel
 (bei Rückfragen bitte angeben)

A.1 Wenn in der Gemeinde mehrere WV mit unterschiedlichen Entgelten tätig sind, ist Ihnen das gewogene Durchschnittsentgelt aller WV bekannt?

Ja ▶ Weiter mit A.3.
 Nein

A.2 Name des/der WV mit gleichen Wasserentgelten

WV 1 <input style="width: 90%;" type="text"/> Identnummer <input style="width: 90%;" type="text"/>	WV 3 <input style="width: 90%;" type="text"/> Identnummer <input style="width: 90%;" type="text"/>
WV 2 <input style="width: 90%;" type="text"/> Identnummer <input style="width: 90%;" type="text"/>	WV 4 <input style="width: 90%;" type="text"/> Identnummer <input style="width: 90%;" type="text"/>

A.3 Wasserentgelte in Euro

Stichtag	Verbrauchsabhängiges Entgelt je m ³ 1		Haushaltsübliches verbrauchsunabhängiges Entgelt im Jahr 2	
	netto	brutto (inkl. 7% MwSt.)	netto	brutto (inkl. 7% MwSt.)
01.01.2014	<input style="width: 80%;" type="text"/>	(wird vom zuständigen statistischen Amt errechnet)	<input style="width: 80%;" type="text"/>	(wird vom zuständigen statistischen Amt errechnet)
01.01.2015	<input style="width: 80%;" type="text"/>	(wird vom zuständigen statistischen Amt errechnet)	<input style="width: 80%;" type="text"/>	(wird vom zuständigen statistischen Amt errechnet)
01.01.2016	<input style="width: 80%;" type="text"/>	(wird vom zuständigen statistischen Amt errechnet)	<input style="width: 80%;" type="text"/>	(wird vom zuständigen statistischen Amt errechnet)

B Weitere Wasserversorger mit von Abschnitt A.3 abweichenden Wasserentgelten in den Jahren 2014, 2015 und 2016 (jeweils Stichtag 1. Januar)

I Tragen Sie bitte hier von Abschnitt A.3 abweichende Wasserentgelte ein.
 Bei weiteren unterschiedlichen Entgelten bitte Abschnitt B kopieren.

B.1 Name des WV

WV 1
 Identnummer

B.2 Wasserentgelte in Euro

Stichtag	Verbrauchsabhängiges Entgelt je m ³ 1		Haushaltsübliches verbrauchsunabhängiges Entgelt im Jahr 2	
	netto	brutto (inkl. 7% MwSt.)	netto	brutto (inkl. 7% MwSt.)
01.01.2014	<input style="width: 80%;" type="text"/>	(wird vom zuständigen statistischen Amt errechnet)	<input style="width: 80%;" type="text"/>	(wird vom zuständigen statistischen Amt errechnet)
01.01.2015	<input style="width: 80%;" type="text"/>	(wird vom zuständigen statistischen Amt errechnet)	<input style="width: 80%;" type="text"/>	(wird vom zuständigen statistischen Amt errechnet)
01.01.2016	<input style="width: 80%;" type="text"/>	(wird vom zuständigen statistischen Amt errechnet)	<input style="width: 80%;" type="text"/>	(wird vom zuständigen statistischen Amt errechnet)

Beachten Sie folgende Hinweise:

Falls für die Gemeinde gewogene Durchschnittsentgelte (gewichtet nach der Zahl der Einwohner, deren Abwasser entsorgt wird) aller Abwasserentsorger (AE) bekannt sind, beantworten Sie bitte die Frage in Abschnitt C.1 mit ja und tragen Sie diese Entgelte in Abschnitt C.3 ein. Ein Eintrag in Abschnitt D entfällt in diesem Fall.

Falls in der Gemeinde ein oder mehrere AE mit gleichen Entgelten tätig sind, tragen Sie bitte die Namen in Abschnitt C.2 und die Entgelte in Abschnitt C.3 ein.

Falls ein weiterer AE mit anderen Entgelten tätig ist, tragen Sie bitte den Namen des AE in den Abschnitt D.1 und die Entgelte in den Abschnitt D.2 ein. Einmalige Zahlungen, wie zum Beispiel Anschlussgebühren, sind nicht Bestandteil dieser Erhebung.

Erläuterungen zu Abschnitt C und D

- 3** Abflussfläche, bebaubare Fläche, Grundstücksgröße. Werden mehrere Flächenarten in die Berechnung einbezogen, bitte nur das gemessen am Gesamtaufkommen bedeutendste Flächenentgelt eintragen.
- 4** Bezogen auf den Frischwasserbezug (es wird der m³-Preis für Schmutzwasser und nicht der Preis pro m³ Frischwasserbezug erfragt).
- 5** Wenn abweichend vom Abwasser- oder Schmutzwasserentgelt je m³ und ohne Bezug auf den Frischwasserbezug (zum Beispiel Brauchwasser, Grauwasser, Niederschlagswasser).
- 6** Bezogen auf versiegelte oder sonstige Fläche.
- 7** Grundentgelt (Grundgebühr) beziehungsweise Entgeltpauschale.

C Wiederkehrende Abwasserentgelte in den Jahren 2014, 2015 und 2016 (jeweils Stichtag 1. Januar)

11G
 Amtlicher Gemeindegemeinschaftsschlüssel
 (bei Rückfragen bitte angeben)

Entgelte für Abwasser, das über das öffentliche Kanalnetz einer zentralen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird sowie für Niederschlagswasser, das über Trennkanalisation abgeleitet wird.

C.1 Wenn in der Gemeinde mehrere AE mit unterschiedlichen Entgelten tätig sind, ist Ihnen das gewogene Durchschnittsentgelt aller AE bekannt?

Ja ▶ Weiter mit C.3.

Nein

C.2 Name des/der AE mit gleichen Abwasserentgelten

AE 1 <input style="width: 90%;" type="text"/> Identnummer <input style="width: 90%;" type="text"/>	AE 3 <input style="width: 90%;" type="text"/> Identnummer <input style="width: 90%;" type="text"/>
AE 2 <input style="width: 90%;" type="text"/> Identnummer <input style="width: 90%;" type="text"/>	AE 4 <input style="width: 90%;" type="text"/> Identnummer <input style="width: 90%;" type="text"/>

C.3 Abwasserentgelte in Euro

Stichtag	Mengenbezogenes Entgelt		Flächenbezogenes Entgelt 3		Haushaltsübliches mengen- und flächenunabhängiges Entgelt im Jahr 7
	Abwasser- oder Schmutzwasserentgelt je m ³ 4	sonstiges mengenbezogenes Entgelt je m ³ 5	Schmutzwasserentgelt je m ²	Niederschlagsbeziehungsweise Oberflächenwasserentgelt je m ² 6	
01.01.2014	<input style="width: 80%;" type="text"/>	<input style="width: 80%;" type="text"/>	<input style="width: 80%;" type="text"/>	<input style="width: 80%;" type="text"/>	<input style="width: 80%;" type="text"/>
01.01.2015	<input style="width: 80%;" type="text"/>	<input style="width: 80%;" type="text"/>	<input style="width: 80%;" type="text"/>	<input style="width: 80%;" type="text"/>	<input style="width: 80%;" type="text"/>
01.01.2016	<input style="width: 80%;" type="text"/>	<input style="width: 80%;" type="text"/>	<input style="width: 80%;" type="text"/>	<input style="width: 80%;" type="text"/>	<input style="width: 80%;" type="text"/>

D Weitere Abwasserentsorger mit von Abschnitt C.3 abweichenden wiederkehrenden Abwasserentgelten in den Jahren 2014, 2015 und 2016 (jeweils Stichtag 1. Januar)

i Tragen Sie bitte hier von Abschnitt C.3 abweichende wiederkehrende Abwasserentgelte ein. Bei weiteren unterschiedlichen Entgelten bitte Abschnitt D kopieren.

D.1 Name des AE

AE 1

Identnummer

D.2 Abwasserentgelte in Euro

Stichtag	Mengenbezogenes Entgelt		Flächenbezogenes Entgelt 3		Haushaltsübliches mengen- und flächenunabhängiges Entgelt im Jahr 7
	Abwasser- oder Schmutzwasserentgelt je m ³ 4	sonstiges mengenbezogenes Entgelt je m ³ 5	Schmutzwasserentgelt je m ²	Niederschlagsbeziehungsweise Oberflächenwasserentgelt je m ² 6	
01.01.2014	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
01.01.2015	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
01.01.2016	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

**Erhebung der Wasser- und
Abwasserentgelte 2016**

Fragebogen Trinkwasserentgelte für Unternehmen

11UT

Rücksendung bitte bis

Ansprechpartner/in für Rückfrage (freiwillig/nachname)

Name

Telefon- oder Faxnummer

E-Mail:

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 4 korrigieren.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Seite 3 des Fragebogens. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** und **2** auf dieser Seite.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Beachten Sie folgende Hinweise:

„Entgelte“ steht in dieser Erhebung als übergeordneter Begriff für die regional unterschiedlichen Bezeichnungen wie Preise, Gebühren oder Beiträge. Erfasst werden ausschließlich wiederkehrende Entgelte, die im Rahmen der öffentlichen

Trinkwasserversorgung anfallen. Einmalige Zahlungen, wie zum Beispiel Anschlussgebühren, werden nicht berücksichtigt. Die Erhebung beschränkt sich auf haushaltsübliche Entgelte. Die Preise für Großabnehmer werden nicht einbezogen.

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Im Verbrauchsentgelt müssen alle in das verbrauchsabhängige Entgelt eingerechneten Teilentgelte, wie zum Beispiel Wasserentnahmeentgelt, Abschreibungen und Ähnliches, angegeben werden.

2 Das haushaltsübliche verbrauchsunabhängige Entgelt (Grundgebühr, Grundentgelt, Entgeltpauschale) wird auf die haushaltsübliche Größe des Wasserzählers beziehungsweise die haushaltsübliche Jahresverbrauchsklasse bezogen.

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben. Falls kein Entgelt erhoben wurde, sind die Gründe dafür hier einzutragen.

Wasserentgelte in den Jahren 2014, 2015 und 2016
(jeweils Stichtag 1. Januar)

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bei mehr als sieben versorgten Gemeinden bitte Abschnitt kopieren.

Amtlicher Gemeindeschlüssel (wird vom statistischen Amt eingetragen)	Name der versorgten Gemeinde	Verbrauchs- abhängiges Entgelt je m ³ 1		Haushaltsübliches verbrauchs- unabhängiges Entgelt im Jahr 2	
		netto	brutto	netto	brutto
Wasserentgelt im Jahr 2014 (Stichtag 01.01.2014) in Euro					
_____	_____	____, ____		____, ____	
_____	_____	____, ____		____, ____	
_____	_____	____, ____		____, ____	
_____	_____	____, ____		____, ____	
_____	_____	____, ____		____, ____	
_____	_____	____, ____		____, ____	
Wasserentgelt im Jahr 2015 (Stichtag 01.01.2015) in Euro					
_____	_____	____, ____		____, ____	
_____	_____	____, ____		____, ____	
_____	_____	____, ____		____, ____	
_____	_____	____, ____		____, ____	
_____	_____	____, ____		____, ____	
_____	_____	____, ____		____, ____	
Wasserentgelt im Jahr 2016 (Stichtag 01.01.2016) in Euro					
_____	_____	____, ____		____, ____	
_____	_____	____, ____		____, ____	
_____	_____	____, ____		____, ____	
_____	_____	____, ____		____, ____	
_____	_____	____, ____		____, ____	
_____	_____	____, ____		____, ____	

wird vom statistischen Amt errechnet

wird vom statistischen Amt errechnet

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte wird dreijährlich für das Berichtsjahr und die zwei vorhergehenden Jahre bei Anstalten, Körperschaften, Unternehmen und anderen Einrichtungen, die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung betreiben, beziehungsweise bei den zuständigen Gemeinden durchgeführt. Diese Erhebung erfasst für jedes Berichtsjahr wiederkehrende Beiträge, Grundgebühren und Mengengebühren.

Rechtsgrundlagen

Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu § 11 Absatz 2 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 8 Buchstabe b UStatG sind die Inhaberinnen oder Inhaber oder Leitungen der genannten Anlagen sowie die zuständigen Gemeinden auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen. Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit die oben genannten Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Statistischen Ämter der Länder dürfen nach § 16 Absatz 2 UStatG die Ergebnisse veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung und Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift der Erhebungseinheit, Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Hilfsmerkmale werden mit Ausnahme von Namen und Anschrift nach Abschluss der Erhebung gelöscht beziehungsweise bei Papierfragebogen vernichtet.

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen und anderen Einrichtungen, Anstalten und Körperschaften und der rationellen Aufbereitung der Erhebung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Der verwendete Amtliche Gemeindeschlüssel dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Gemeinden und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Er besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland und aus einer laufenden, frei vergebenen Nummer.

Name und Anschrift der Unternehmen und anderen Einrichtungen, Anstalten und Körperschaften sowie die Identnummer werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Zwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 (ABl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6).

Bitte zurücksenden an

Name der befragenden Behörde
Anschrift

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.
Name und Anschrift

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

11UT

**Erhebung der Wasser- und
Abwasserentgelte 2016**

Fragebogen Abwasserentgelte für Unternehmen

11UA Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Rücksendung bitte bis

Ansprechpartner/ (in der Rückfrage freiwillig anzugeben)

Name

Telefon oder Fax

E-Mail:

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 4 korrigieren.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Seite 3 des Fragebogens. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **4** auf dieser Seite.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Beachten Sie folgende Hinweise:

„Entgelte“ steht in dieser Erhebung als übergeordneter Begriff für die regional unterschiedlichen Bezeichnungen wie Preise, Gebühren oder Beiträge. Erfasst werden ausschließlich wiederkehrende Entgelte, die im Rahmen der öffentlichen Abwasserentsorgung anfallen. Beim Abwasser werden nur Entgelte für Abwasser erfasst, das über die Kanalisation einer zentralen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird sowie für Niederschlagswasser, das über Trennkanalisation abgeleitet wird. Entgelte für die Leerung von abflusslosen Gruben,

auch wenn der Inhalt einer zentralen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird, bleiben genauso unberücksichtigt wie Entgelte für Wasser, das über eine Kanalisation (ohne weitere Behandlung) direkt eingeleitet wird. Einmalige Zahlungen, wie zum Beispiel Anschlussgebühren, werden nicht berücksichtigt. Die Erhebung beschränkt sich auf haushaltsübliche Entgelte. Die Preise für Großabnehmer werden nicht einbezogen.

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Flächenbezogenes Entgelt wird zum Beispiel auf die versiegelte Fläche, bebaubare Fläche oder die Grundstücksgröße bezogen. Werden bei der Entgeltberechnung mehrere Flächenarten berücksichtigt, tragen Sie hier bitte nur das gemessen am Gesamtaufkommen bedeutendste Flächenentgelt ein.
- 2** Beim mengenbezogenen Entgelt für Abwasser oder Schmutzwasser ist das Entgelt je Kubikmeter Abwasser oder Schmutzwasser anzugeben, wenn die Grundlage der Berechnung der Frischwasserbezug ist.
- 3** Sonstiges mengenbezogenes Entgelt umfasst zusätzlich zum Schmutzwasser- oder Abwasserentgelt erhobene Entgelte, deren Grundlage nicht die Menge des bezogenen Frischwassers ist.
- 4** Unter haushaltsübliches mengenunabhängiges und flächenunabhängiges Entgelt fällt in der Regel die Grundgebühr, ein Grundentgelt beziehungsweise eine Entgeltpauschale.

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben. Falls kein Entgelt erhoben wurde, sind die Gründe dafür hier einzutragen.

Wiederkehrende Abwasserentgelte in den Jahren 2014, 2015 und 2016 (jeweils Stichtag 1. Januar)

Entgelte für Abwasser, das über das öffentliche Kanalnetz einer zentralen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird sowie für Niederschlagswasser, das über Trennkanalisation abgeleitet wird.

Bei mehr als fünf Gemeinden, in denen Abwasserentgelt erhoben wird, bitte Abschnitt kopieren.

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Amtlicher Gemeindeschlüssel (wird vom statistischen Amt eingetragen)	Name der Gemeinde, in der das Abwasserentgelt erhoben wird	Mengenbezogenes Entgelt		Flächenbezogenes Entgelt ¹		Haushaltsübliches mengen- und flächenunab- hängiges Entgelt im Jahr ⁴
		Abwasser- oder Schmutzwasser- entgelt je m ³ ²	sonstiges mengenbezogenes Entgelt je m ³ ³	Schmutz- wasserentgelt je m ²	Niederschlags- beziehungsweise Oberflächen- wasserentgelt je m ²	

Abwasserentgelt im Jahr 2014 (Stichtag 01.01.2014) in Euro

_____	_____	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____
_____	_____	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____
_____	_____	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____
_____	_____	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____
_____	_____	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____

Abwasserentgelt im Jahr 2015 (Stichtag 01.01.2015) in Euro

_____	_____	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____
_____	_____	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____
_____	_____	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____
_____	_____	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____
_____	_____	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____

Abwasserentgelt im Jahr 2016 (Stichtag 01.01.2016) in Euro

_____	_____	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____
_____	_____	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____
_____	_____	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____
_____	_____	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____
_____	_____	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte wird dreijährlich für das Berichtsjahr und die zwei vorhergehenden Jahre bei Anstalten, Körperschaften, Unternehmen und anderen Einrichtungen, die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung betreiben, beziehungsweise bei den zuständigen Gemeinden durchgeführt. Diese Erhebung erfasst für jedes Berichtsjahr wiederkehrende Beiträge, Grundgebühren und Mengengebühren.

Rechtsgrundlagen

Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu § 11 Absatz 2 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 8 Buchstabe b UStatG sind die Inhaberinnen oder Inhaber oder Leitungen der genannten Anlagen sowie die zuständigen Gemeinden auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen. Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit die oben genannten Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Statistischen Ämter der Länder dürfen nach § 16 Absatz 2 UStatG die Ergebnisse veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung und Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift der Erhebungseinheit, Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Hilfsmerkmale werden mit Ausnahme von Namen und Anschrift nach Abschluss der Erhebung gelöscht beziehungsweise bei Papierfragebogen vernichtet.

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen und anderen Einrichtungen, Anstalten und Körperschaften und der rationellen Aufbereitung der Erhebung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Der verwendete Amtliche Gemeindegemeinschaftsschlüssel dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Gemeinden und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Er besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland und aus einer laufenden, frei vergebenen Nummer.

Name und Anschrift der Unternehmen und anderen Einrichtungen, Anstalten und Körperschaften sowie die Identnummer werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Zwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 (ABl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6).

Bitte zurücksenden an

Name der befragenden Behörde
Anschrift

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.
Name und Anschrift

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

11UA